

Gesetz vom 19. November 2015, mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 157/2013, beschlossen:

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag „§ 11a Ausbildungseinrichtungen“ die Einträge „§ 11b Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen“ und „§ 11c Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen“ eingefügt.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 13:*

„§ 13 Zulassung zur Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter“

3. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 14b Ausbildungsversuche“ der Eintrag „§ 14c Berufsbezeichnung der Facharbeiterin oder des Facharbeiters“ eingefügt.*

4. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 21 Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten“ der Eintrag „§ 21a Berufsbezeichnung der Meisterin oder des Meisters“ eingefügt.*

5. *§ 1 Abs. 1 lit. b lautet:*

„b) familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, soweit sie im § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 LArbO angeführt sind.“

6. *§ 1 Abs. 2 lautet:*

„(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen des 3. Abschnittes erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes auch auf die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten, die nicht dem Personenkreis des Abs. 1 angehören, insbesondere auch auf die in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.“

7. *§ 4 lautet:*

„§ 4

Lehrberufe

Die Berufsausbildung umfasst die Ausbildung

1. in der Landwirtschaft;
2. im ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagement;
3. im Gartenbau;
4. im Feldgemüsebau;
5. im Obstbau und in der Obstverwertung;
6. im Weinbau und in der Kellerwirtschaft;
7. in der Molkerei- und Käsereiwirtschaft;
8. in der Pferdewirtschaft;
9. in der Fischereiwirtschaft;
10. in der Geflügelwirtschaft;
11. in der Bienenwirtschaft;
12. in der Forstwirtschaft;
13. in der Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft;
14. in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung;
15. in der Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung.“

8. *Dem § 7 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) Wird ein Lehrberuf im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung, deren gleichzeitige oder dazwischen erfolgende Absolvierung mit der Erreichung des Lehrzieles vereinbar ist, erlernt, kann auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung oder Abänderung des Lehrvertrages zu stehen hat, im

Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit jeweils um bis zu 18 Monate längere Dauer des Lehrverhältnisses vereinbart werden.“

9. § 8 lautet:

„§ 8

Lehrbetrieb und Lehrberechtigte, Anerkennung

(1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darf nur dann als Lehrbetrieb für einen oder mehrere Lehrberufe anerkannt werden, wenn er durch seine Führung, seine Größe, seine Art und seine den §§ 76 bis 94h LArbO entsprechenden betrieblichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Lehrberuf gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung von Lehrberechtigten oder Ausbilderinnen und Ausbildern ist die persönliche und fachliche Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen. Die persönliche Eignung ist unter Bedachtnahme auf die bisherige Lebensführung zu beurteilen. Sie ist jedenfalls bei Personen nicht gegeben, die wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat aufgrund eines Officialdeliktes von einem Gericht verurteilt worden sind, wenn diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 unterliegt.

(3) Fachlich geeignet sind Personen, die

1. eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt, eine Universität, Fachhochschule oder Hochschule mit einschlägiger Fachrichtung absolviert haben, sofern
 - a) pädagogisch-didaktische Inhalte und rechtlich relevante Bestimmungen für die Lehrausbildung vermittelt wurden oder
 - b) Ausbilderkurse oder Ausbildungslehrgänge mit Inhalten nach lit. a absolviert worden sind oder
2. im betreffenden Ausbildungsgebiet die Prüfung zur Meisterin oder zum Meister abgelegt haben, oder
3. bei denen eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann und der erfolgreiche Besuch von mindestens vierzigstündigen Ausbilderkursen oder Ausbildungslehrgängen, die auch pädagogisch-didaktische Fähigkeiten vermitteln, nachgewiesen wird. Eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung liegt jedenfalls vor, wenn ein einschlägiger land- und forstwirtschaftlicher Betrieb geführt wird oder wenn eine einschlägige Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter im betreffenden Ausbildungsgebiet oder eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird.

(4) Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch die Eigentümerin oder den Eigentümer geleitet oder erfüllt die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3, kann eine Anerkennung als lehrberechtigte Person nur dann erfolgen, wenn im Betrieb eine fachliche geeignete Dienstnehmerin oder ein fachlich geeigneter Dienstnehmer oder eine sonst fachlich geeignete im Betrieb tätige Person mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist (Ausbilderin oder Ausbilder).

(5) Wenn in einem Lehrbetrieb die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist die Ausbildung von Lehrlingen dann zulässig, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten und anerkannten Lehrbetrieb oder einer anderen geeigneten oder ermächtigten Einrichtung erfolgt. Eine solche ergänzende Ausbildung ist nur dann zulässig, wenn im Lehrbetrieb die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse überwiegend selbst ausgebildet werden können.

(6) Die ergänzende Ausbildung darf höchstens zwölf Monate betragen.

(7) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die ergänzende Ausbildung bezogen auf die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß dem Berufsbild sowie bezogen auf das Lehrjahr festzulegen. Eine die ergänzende Ausbildung betreffende Vereinbarung ist Bestandteil des Lehrvertrages; sie ist entweder im Lehrvertrag zu treffen oder dem Lehrvertrag als Anhang anzuschließen und bei der Anmeldung des Lehrvertrages zur Eintragung vorzulegen. Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag, in dem die Durchführung einer ergänzenden Ausbildung in einem anderen geeigneten Betrieb oder in einer anderen geeigneten Einrichtung vereinbart wird, nur genehmigen, wenn dieser Betrieb oder diese Einrichtung die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.

(8) Wurde festgestellt, dass die Ausbildung von Lehrlingen nur dann zulässig ist, wenn eine ergänzende Ausbildung gemäß Abs. 7 erfolgt, und wird ein Lehrvertrag bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle angemeldet, der keine solche ergänzende Ausbildung vorsieht, so hat diese festzustellen, ob und inwieweit diese ergänzende Ausbildung noch erforderlich ist, wenn der Lehrvertrag nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wurde.

(9) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat bei Anerkennung eines Betriebes als Lehrbetrieb festzustellen, ob in diesem eine schwerpunktmäßige Ausbildung im Sinne des § 24 Abs. 1a erfolgen kann. Sie ist bei der Anerkennung als Lehrberechtigter oder als Lehrbetrieb festzulegen und in die Lehrverträge aufzunehmen.

(10) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Zahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilderinnen und Ausbildern einzuhalten:

1. auf je fünf Lehrlinge zumindest eine Ausbilderin oder ein Ausbilder, die oder der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest eine Ausbilderin oder ein Ausbilder, die oder der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Weiters darf jede im Betrieb beschäftigte, fachlich einschlägig ausgebildete Person höchstens zwei Lehrlinge ausbilden.“

10. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anerkennung als Lehrberechtigte oder Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb ist schriftlich bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu beantragen und erfolgt durch diese nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 bis 4 eingehalten werden.“

11. In § 9 Abs. 3 wird das Zitat „§ 8 Abs. 1 bis 6“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

12. Dem § 11a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Bewilligung zu informieren.“

13. Nach § 11a werden folgende §§ 11b und 11c eingefügt:

„§ 11b

Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen

(1) Personen, die in Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, haben für jeden Standort einen Vertrauensrat zu wählen. Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Auszubildenden wahrzunehmen. Er

1. hat die Inhaberin oder den Inhaber der Ausbildungseinrichtung auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und entsprechende Maßnahmen anzuregen;
2. kann Vorschläge zu allen die Ausbildung betreffenden Fragen machen.

Werden den Mitgliedern des Vertrauensrates persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Auszubildenden bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihren Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so haben sie darüber Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausbildungseinrichtung hat dem Vertrauensrat für seine Aufgaben die erforderliche Zeit zu gewähren und die notwendigen Mittel und Sacherfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie oder er ist verpflichtet,

1. mit dem Vertrauensrat vierteljährlich, auf dessen Verlangen auch monatlich, gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten der Ausbildung zu führen,
2. ihn über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren,
3. ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
4. ihn in die Planung der Ausbildung einzubeziehen.

Die Mitglieder des Vertrauensrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und nicht benachteiligt werden.

(3) Der Vertrauensrat besteht für jeden Standort der Ausbildungseinrichtung

1. mit bis zu 30 Auszubildenden aus einem Mitglied, das aus dem Kreis der Auszubildenden kommen muss,

2. mit 31 bis 50 Auszubildenden an einem Standort aus zwei Mitgliedern,
3. mit 51 bis 100 Auszubildenden an einem Standort aus drei Mitgliedern.

Für je weitere bis zu 100 Auszubildende an einem Standort erhöht sich die Zahl der Mitglieder um je ein weiteres Mitglied.

- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vertrauensrates beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl und endet
1. mit dem Zeitpunkt der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers oder
 2. des Ausscheidens aus der Ausbildungseinrichtung sowie
 3. bei Rücktritt von der Funktion.

Im Fall des Ausscheidens oder bei Rücktritt von der Funktion übernimmt die auf Grund des Wahlergebnisses nächstgereichte Person die Funktion.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates erfolgt jährlich in freier, gleicher und geheimer Wahl durch alle am Standort der Ausbildungseinrichtung zum Zeitpunkt der Wahl in einem Auszubildenden-Verhältnis befindlichen Personen im vierten Quartal jeden Jahres in einer Versammlung der Auszubildenden. Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, die für die Durchführung der Wahl erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Wahl kann binnen eines Monats bei der Einigungskommission durch jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten angefochten werden, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechts, insbesondere des freien, gleichen und geheimen Wahlrechts, verletzt werden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst wird.

- (6) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat durch Verordnung
1. weitere Regelungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vertrauensrates festzulegen. Dabei ist den Mitgliedern des Vertrauensrates die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb der Ausbildungszeit Beratungsgespräche mit der Interessenvertretung zu führen und jedem Mitglied des Vertrauensrates Bildungsfreistellung bis zum Höchstausmaß von fünf Arbeitstagen zu gewähren. Dem Vertrauensrat ist einmal pro Funktionsperiode das Recht einzuräumen, mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber oder der überwiegenden Fördergeberin oder dem überwiegenden Fördergeber der Ausbildungseinrichtung, sofern diese vorhanden sind, ein Gespräch über Qualitätssicherung der Ausbildung zu führen;
 2. eine Wahlordnung festzulegen, die nähere Bestimmungen zu enthalten hat über
 - a) die Einberufung der Wahl, wobei die Versammlung der Auszubildenden die Wahlkommission zu bestellen, die Inhaberin oder der Inhaber der Ausbildungseinrichtung für jeden Standort eine Wählerliste zu erstellen und die Wahlkommission Zeit und Ort festzulegen hat,
 - b) die Erstellung von Wahlvorschlägen, wobei das Vorschlagsrecht jeder oder jedem Wahlberechtigten zusteht,
 - c) die Auflage einheitlicher Stimmzettel durch die Wahlkommission,
 - d) die Leitung der Wahl, den Wahlvorgang im Wahllokal, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Gültigkeit der Stimmzettel und
 - e) die erforderlichen Quoren nach dem Mehrheitsprinzip, die Annahme der Wahl und die unverzügliche Kundmachung des Wahlergebnisses.

§ 11c

Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen

(1) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen ist von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu vier Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen.

(2) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen, bei denen eine dem Berufsbild des Lehrberufs für die Ausbildung im entsprechenden Lehrjahr entsprechende Ausbildung absolviert wird, ist von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu sechs Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen. Diese angerechneten Zeiten verringern die gemäß Abs. 1 anzurechnende Zeit nicht.

(3) Die Lehrberechtigte oder der Lehrberechtigte hat der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach dem Abschluss, die Teilnahme an einem internationalen Ausbildungsprogramm gemäß Abs. 1 oder 2 anzuzeigen.“

14. Die Überschrift zu § 13 lautet:

„Zulassung zur Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter“

15. In § 13 Abs. 1 Z 3 wird die Zahl „140“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

16. § 13 Abs. 4 entfällt.

17. § 14 lautet:

„§ 14

Nachsicht zu den Zulassungsvoraussetzungen

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag eine Person zur Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter zuzulassen, wenn diese Person das 20. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass sie auf andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat. Ein solcher Erwerb liegt vor, wenn die Person nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wenigstens vier Jahre im betreffenden Ausbildungsgebiet der Land- und Forstwirtschaft in einer Weise praktisch tätig war, die eine hinreichende tatsächliche Befähigung als gegeben erscheinen lässt und einen Vorbereitungskurs von mindestens 200 Unterrichtsstunden erfolgreich besucht hat.“

18. In § 14b Abs. 5 wird die Wortfolge „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

19. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c

Berufsbezeichnung der Facharbeiterin oder des Facharbeiters

Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter oder eine die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter ersetzende Ausbildung (§ 15 Abs. 1) berechtigt je nach Lehrberuf zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen:

1. Facharbeiterin oder Facharbeiter Landwirtschaft;
2. Facharbeiterin oder Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement;
3. Facharbeiterin oder Facharbeiter Gartenbau;
4. Facharbeiterin oder Facharbeiter Feldgemüsebau;
5. Facharbeiterin oder Facharbeiter Obstbau und Obstverwertung;
6. Facharbeiterin oder Facharbeiter Weinbau und Kellerwirtschaft;
7. Facharbeiterin oder Facharbeiter Molkerei und Käsereiwirtschaft;
8. Facharbeiterin oder Facharbeiter Pferdewirtschaft;
9. Facharbeiterin oder Facharbeiter Fischereiwirtschaft;
10. Facharbeiterin oder Facharbeiter Geflügelwirtschaft;
11. Facharbeiterin oder Facharbeiter Bienenwirtschaft;
12. Facharbeiterin oder Facharbeiter Forstwirtschaft;
13. Facharbeiterin oder Facharbeiter Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft;
14. Facharbeiterin oder Facharbeiter landwirtschaftliche Lagerhaltung;
15. Facharbeiterin oder Facharbeiter Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung.“

20. § 15 Abs. 1 lautet:

- „(1) Die Lehre und die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter werden ersetzt durch
1. den erfolgreichen Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule in der Hauptfachrichtung;
 2. den erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, einschlägiger Universitäten oder Fachhochschulen in den einschlägigen Ausbildungsbereichen, wenn die Ausbildungsbereiche an diesen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Universitäten oder Fachhochschulen den einzelnen Ausbildungsberufen entsprechen.“

21. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann nach Anhörung der Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mit Verordnung die einschlägigen Universitäten und

Fachhochschulen und einschlägigen Ausbildungsbereiche (Abs. 1 Z 2) näher bestimmen. Maßgebend sind die Lehr- und Studienpläne, abgelegte Prüfungen und der Ausbildungsbereich.“

22. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist eine Verordnung nach Abs. 4 nicht erlassen worden oder der Abschluss einer Bildungseinrichtung darin nicht berücksichtigt, so hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag, nach Anhörung der Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Lehr- und Studienplan, abgelegte Prüfungen und den Ausbildungsbereich, mit Bescheid zu entscheiden, ob der erfolgreiche Besuch der Bildungsreinrichtung gemäß Abs. 1 Z 2 einschlägig für den beantragten Ausbildungsbereich ist und die Lehre und die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter ersetzt.“

23. Dem § 18d werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Bei Personen gemäß § 18c Z 3 kann bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe sowohl in Lehrverträgen gemäß § 18a als auch in Ausbildungsverträgen gemäß § 18b eine Reduktion der regulären täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbart werden.

(4) Lehrverhältnisse gemäß § 18a müssen jedenfalls im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert werden. Die Gesamtdauer der verlängerten Lehrzeit darf die gemäß § 18a Abs. 2 zulässige Dauer nicht überschreiten.

(5) Bei Ausbildungsverhältnissen gemäß § 18b ist eine Reduktion um bis zur Hälfte der Normalarbeitszeit zulässig, wobei sich die Mindestdauer der Ausbildungszeit gemäß § 18b im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert. Die Gesamtdauer der Ausbildungszeit darf drei Jahre nicht übersteigen.

(6) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat vor Eintragung des Lehrvertrages oder des Ausbildungsvertrages ärztliche Gutachten oder sonstige ärztliche Unterlagen zu berücksichtigen.“

24. Der bisherige Text des § 18e erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform gemäß § 18h entfällt die in § 18c vorgesehene Voraussetzung eines Vermittlungsversuches durch das Arbeitsmarktservice.“

25. In § 18e Abs. 1 Z 2 (neu) wird das Wort „Bundessozialamts“ durch das Wort „Sozialministeriumservices“ ersetzt.

26. In § 18f Abs. 1 wird das Wort „Bundessozialamt“ durch das Wort „Sozialministeriumservice“ ersetzt.

27. § 18g Abs. 1 lautet:

„(1) Die Feststellung der in einer Ausbildung nach § 18b erworbenen Qualifikationen erfolgt durch eine Abschlussprüfung am Ende der Ausbildungszeit, frühestens jedoch zwölf Wochen vor dem regulären Ende der Ausbildung. Die Abschlussprüfung ist von einer oder einem von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Expertin oder Experten des betreffenden Berufsbereichs und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen und findet im Lehrbetrieb oder einer sonst geeigneten Einrichtung statt.“

28. § 18g Abs. 3 lautet:

„(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Im Abschlussprüfungszeugnis sind die festgestellten Fertigkeiten und Kenntnisse zu dokumentieren.“

29. Dem § 18h Abs. 1 wird folgender Text angefügt:

„Beim Wechsel von einem Lehrverhältnis nach § 6 in ein Lehrverhältnis nach § 18a oder in ein Ausbildungsverhältnis nach § 18b hat die Berufsausbildungsassistenz zu bestätigen, dass die von der betreffenden Person begonnene Lehre in der regulären Form voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die sonstigen Voraussetzungen des § 18c Z 4 entfallen.“

30. § 18j entfällt.

31. § 19 lautet:

„§ 19

Zulassung zur Prüfung zur Meisterin oder zum Meister

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat folgende Personen zur Prüfung zur Meisterin oder zum Meister zuzulassen, wenn sie

1. mindestens drei Jahre als Facharbeiterin oder Facharbeiter tätig waren und einen Vorbereitungslehrgang von mindestens 360 Stunden erfolgreich besucht haben und das 20. Lebensjahr vollendet haben;
2. mindestens drei Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geführt haben und einen Vorbereitungslehrgang von mindestens 360 Stunden erfolgreich besucht haben und das 24. Lebensjahr vollendet haben;
3. ein Studium an einer einschlägigen Universität oder Fachhochschule abgeschlossen haben oder Absolventin oder Absolvent einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt sind, wenn die Ausbildungsbereiche an diesen Universitäten, Fachhochschulen oder höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten den einzelnen Ausbildungsberufen entsprechen. Bei Zulassung sind Umfang und Ausmaß der anzurechnenden Fachbereiche einschließlich der schriftlichen Arbeiten festzulegen;
4. eine Nachsicht gemäß § 20 erhalten haben.“

32. § 20 lautet:

„§ 20

Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen

Die Landesregierung hat nach Anhörung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen einer hinreichenden Befähigung eine Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung zur Meisterin oder zum Meister zu erteilen, wenn die nachsichtwerbende Person

1. nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit in dem betreffenden Ausbildungsgebiet der Land- und Forstwirtschaft aufweist und
2. einen Vorbereitungslehrgang für Meisterinnen und Meister im Ausmaß von mindestens 360 Stunden erfolgreich besucht hat.“

33. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Berufsbezeichnung der Meisterin oder des Meisters

(1) Eine Prüfung zur Meisterin oder zum Meister gilt als erfolgreich abgelegt, wenn alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Teilprüfungen sowie die Abschlussprüfung positiv beurteilt wurden. Die Hausarbeit für die Meisterin oder den Meister ist vor einer Prüfungskommission zu präsentieren.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Meisterin oder zum Meister berechtigt je nach Ausbildungsgebiet zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen:

1. Meisterin oder Meister Landwirtschaft;
2. Meisterin oder Meister ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement;
3. Meisterin oder Meister Gartenbau;
4. Meisterin oder Meister Feldgemüsebau;
5. Meisterin oder Meister Obstbau und Obstverwertung;
6. Meisterin oder Meister Weinbau und Kellerwirtschaft;
7. Meisterin oder Meister Molkerei und Käsewirtschaft;
8. Meisterin oder Meister Pferdewirtschaft;
9. Meisterin oder Meister Fischereiwirtschaft;
10. Meisterin oder Meister Geflügelwirtschaft;
11. Meisterin oder Meister Bienenwirtschaft;
12. Meisterin oder Meister Forstwirtschaft;
13. Meisterin oder Meister Forstgarten- und Forstpflanzgewirtschaft;
14. Meisterin oder Meister landwirtschaftliche Lagerhaltung;

15. Meisterin oder Meister Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung.“

34. In § 24 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) In der Ausbildungsordnung können für bestimmte Lehrberufe auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten festgelegt werden, die entsprechend der Anerkennung als Lehrbetrieb durch den Lehrbetrieb zu vermitteln sind. Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat vor Festlegung des Inhaltes und der Bezeichnung eines Schwerpunktes die Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter oder zur Meisterin oder zum Meister ist nur zulässig, wenn das in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist.“

35. In § 26 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „wer mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten verheiratet“ durch die Wortfolge „wer Ehegattin oder Ehegatte oder eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“ ersetzt.

36. § 32a lautet:

„§ 32a

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 78/2015;
2. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 157/2013;
3. Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz - JASG, BGBl. I Nr. 91/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 82/2008;
4. Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2015;
5. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 119/2015;
6. Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2012.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Richtlinien sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77;
3. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;
4. Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17;
5. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 123 vom 19.05.2011 S. 1;
6. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes über ein einheitliches Verfahren, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9;
7. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1;

8. Richtlinie 2013/25/EU zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 368.“

37. Dem § 33 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) § 15 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx gilt für Absolventinnen und Absolventen von mindestens dreijährigen pflichtschulersetzenen Fachschulen ab dem Schuljahr 2011/2012.

(5) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx als anerkannte Lehrberechtigte oder anerkannter Lehrberechtigter oder Ausbilderin oder Ausbilder von Lehrlingen fachlich geeignet sind, sind weiterhin zur Ausbildung von Lehrlingen fachlich geeignet.

(6) Personen, die ab dem Schuljahr 2011/2012 die Berufsbezeichnung „Facharbeiterin der ländlichen Hauswirtschaft“ oder „Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft“ erworben haben, haben die Berufsbezeichnung „Facharbeiterin ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ oder „Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ zu führen.

(7) Personen, die ab dem Schuljahr 2011/2012 die Berufsbezeichnung „Meisterin der ländlichen Hauswirtschaft“ oder „Meister der ländlichen Hauswirtschaft“ erworben haben, haben die Berufsbezeichnung „Meisterin ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ oder „Meister ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ zu führen.“

38. § 33a lautet:

„§ 33a

Umsetzungshinweise

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2005/36/EG;
2. Richtlinie 2004/38/EG;
3. Richtlinie 2003/109/EG;
4. Richtlinie 2009/50/EG;
5. Richtlinie 2011/51/EU;
6. Richtlinie 2011/95/EU;
7. Richtlinie 2011/98/EU;
8. Richtlinie 2013/25/EU.“

39. Dem § 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1 und 2, §§ 4, 7 Abs. 9, §§ 8, 9 Abs. 1 und 3, § 11a Abs. 1, §§ 11b und 11c, die Überschrift zu § 13, § 13 Abs. 1, §§ 14, 14b Abs. 5, §§ 14c, 15 Abs. 1, 4 und 5, § 18d Abs. 3 bis 6, § 18e Abs. 1 und 2, § 18f Abs. 1, § 18g Abs. 1 und 3, § 18h Abs. 1, §§ 19, 20, 21a, 24 Abs. 1a, § 26 Abs. 2, §§ 32a, 33 Abs. 4 bis 7 und § 33a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 13 Abs. 4 und § 18j.“

Vorblatt

Problem:

1. Die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union macht es erforderlich, auch die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, den Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft anzupassen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Richtlinien 2009/50/EG, 2011/95/EU, 2011/98/EU und 2013/25/EU.
2. Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 298/1990) wurde mit BGBl. I Nr. 133/2011 und BGBl. I Nr. 157/2013 geändert. Gemäß § 22 des zitierten Gesetzes sind diese Änderungen in den Ausführungsgesetzen der Länder umzusetzen.

Inhalt/Problemlösung:

In der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, sind die Änderungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (Bundesgesetz als Grundsatzgesetz) umzusetzen. Ebenso ist die Zitierung der EU-Richtlinien, soweit sie bereits im geltenden Gesetz umgesetzt sind, zu aktualisieren und inhaltlich notwendige Änderungen im Gesetz umzusetzen.

Kosten:

Durch die Novelle sind Mehrkosten für die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erwarten, da durch die Verlängerung der Ausbildungskurse für Facharbeiterinnen und Facharbeiter und für Meisterinnen und Meister ein Mehraufwand entstehen wird, welcher aber durch Erhöhung der Kursbeiträge zum Teil ausgeglichen werden kann.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Ist gegeben, die Umsetzungshinweise werden durch diese Novelle für folgende Richtlinien aktualisiert:

CELEX 32009L0050

CELEX 32011L0095

CELEX 32011L0098

CELEX 32011L0051

CELEX 32013L0025

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, die Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes und die Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sind inhaltlich im § 30a Abs. 3 der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union umgesetzt. Die von diesen Richtlinien umfassten Drittstaatsangehörigen werden bezüglich Anerkennung vollkommen gleich behandelt wie Staatsangehörige von Österreich, den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Vertragsstaaten oder mit Staaten, mit denen Staatsverträge bestehen. Aufgrund des Beitrittes Kroatiens wurde auch die Richtlinie 2013/25/EU zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstverkehrs aufgrund des Beitrittes der Republik Kroatien erforderlich. Eine Anpassung des bestehenden Gesetzes ist für die Umsetzung dieser Richtlinien nicht erforderlich, da schon die derzeitige Formulierung die Vorgaben dieser Richtlinien erfüllt. Die Richtlinien wurden im Umsetzungshinweis ergänzend zitiert.

Mit BGBl. I Nr. 133/2011 hat der Bund das Gesetz über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiterinnen und Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft geändert. Es wurden vor allem auch die mit der Novelle zum Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. I Nr. 40/2010, erfolgten Änderungen für die Land- und Forstwirtschaft in das LFBAG übernommen.

Im Wesentlichen wurden aufgrund der Änderungen durch das BGBl. I Nr. 133/2011 folgende Änderungen in die Novelle der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung des Landes aufgenommen:

- Änderung der Berufsbezeichnung des Lehrberufes „ländliche Hauswirtschaft“ und Vereinheitlichung damit in ganz Österreich;
- Ermöglichung einer kombinierten Ausbildung in einem Lehrberuf und in einem weiteren Ausbildungszweig;
- Installierung eines Vertrauensrates als Interessensvertretung für die Jugendlichen in Ausbildungseinrichtungen;
- Schaffung von Regelungen bezüglich der Teilnahme von Lehrlingen an internationalen Ausbildungsprogrammen;
- die erfolgreiche Absolvierung einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter;
- die Integrative Ausbildung wird an das BAG angepasst;
- Herabsetzung des Alters für die Zulassung zur Prüfung zur Meisterin oder zum Meister auf die Vollendung des 20. Lebensjahres;
- Änderung der Regeln für die Anerkennung von Lehrbetrieben, Möglichkeit von Ausbildungsverbänden;
- für die fachliche Eignung von Lehrberechtigten und Ausbildern oder Ausbilderinnen gibt es Kriterien;
- es werden Übergangsbestimmungen für einzelne Regelungen vorgesehen.

Mit BGBl. I Nr. 157/2013 erfolgten Änderungen von grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungsgesetzes, die nunmehr ins Ausführungsgesetz des Landes eingearbeitet wurden.

Im Wesentlichen sind das folgende Änderungen:

- Einführung einer neuen Berufsausbildung in der „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung“;
- Präzisierung der zulässigen Berufsbezeichnungen für Lehr- und Ausbildungsberufe und damit Vereinheitlichung in ganz Österreich;

- Studienabschlüsse von einschlägigen Universitäten und Fachhochschulen werden beim Ersatz der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter berücksichtigt;
- Erhöhung der Mindeststundenanzahl für den Ausbildungskurs für Meisterinnen und Meister von 240 auf 360 Stunden für Facharbeiterinnen und Facharbeiter, die die Ausbildung zur Meisterin oder zum Meister absolvieren wollen;
- Änderungen der Zulassungsbestimmungen zur Ausbildung zur Meisterin oder zum Meister, indem auch Personen zugelassen werden, die mindestens drei Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geführt haben und mindestens 24 Jahre alt sind;
- Lehrberechtigten müssen auch fachlich didaktische Fähigkeiten vermittelt werden in den Kursen für Ausbilder und Ausbilderinnen.

Insgesamt dienen die Umsetzungen der Regelungen des Grundsatzgesetzgebers der Verbesserung der Ausbildungsqualität im land- und forstwirtschaftlichen Bereich, wie die Anhebung der Stundenzahl der Ausbildung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter oder zur Meisterin oder zum Meister, bedarfsge- rechte Einführung eines neuen Berufs oder die Anforderungen an die Ausbilder. Vor allem die An- passungen im Bereich der integrativen Ausbildung, die Ermöglichung von Ausbildungsverbänden, die Regelung über die Festlegung von Schwerpunkten in der Lehre, sowie die Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen oder betreffend den Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen und auch der Ersatz der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter durch die erfolgreiche Absolvierung einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule kommt jungen Menschen zugute.

Besonderer Teil:

Zu Z 1, 2, 3 und 4:

Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses und Einfügung von Überschriften.

Zu Z 5 (§ 1 Abs. 1 lit. b):

Die Terminologie wurde an die in der Landarbeitsordnung verwendete Terminologie der „familien- eigenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ angepasst.

Zu Z 6 (§ 1 Abs. 2):

Dient der Präzisierung des Adressatenkreises des Gesetzes.

Zu Z 7 (§ 4):

Anpassung der Berufsbezeichnungen und somit Herstellung einer einheitlichen Bezeichnung in Öster- reich. Statt der Bezeichnung „Ländliche Hauswirtschaft“ wird nunmehr die Bezeichnung „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ verwendet. Damit wird der neuen Entwicklung Rechnung getragen und die Bezeichnung entspricht einem neuen, modernen Berufsbild.

Das LFBAG sieht nunmehr eine neue Berufsausbildung vor, sodass die Berufsbezeichnungen um den neu eingeführten Beruf „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“ er- gänzt werden.

Durch die Formulierung „land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“ ist klargestellt, dass die Ausbildung im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes (Ausnahme von § 2 Abs. 4 Z 9 GewO) erfolgen kann.

In den Bundesländern Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich wurde ein Ausbildungsversuch zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie durchgeführt, der sich bewährt hat. Von 2008 bis 2011 haben österreichweit 123 Personen diese Ausbildung absolviert. Es ist nunmehr wichtig, diese Ausbildung auch in den gesetzlichen Bestimmungen des Burgenlandes zu verankern.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 9):

Es wird hiermit eine kombinierte Ausbildung in einem Lehrberuf und in einem weiteren Ausbildungs- zweig ermöglicht. Diese Bestimmung kann etwa im Zusammenhang mit einer Lehre mit Matura zur An- wendung kommen.

Die Lehrzeitverlängerung wird zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling (bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter) vereinbart. Diese Regelung entspricht § 5 Abs. 6 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz und § 13 Abs. 1a Berufsausbildungsgesetz.

Zu Z 9, 10 und 11 (§§ 8 und 9 Abs. 1 und 3):

Es werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrbetrieb und auch als Lehrberechtigte oder Lehrberechtigter geregelt. Die Regelungen entsprechen der Grundsatzgesetzgebung.

Die fachliche Eignung als Lehrberechtigte oder Lehrberechtigter wird auch auf Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen mit einschlägiger Studienrichtung erweitert; diese waren bisher nicht umfasst.

Abs. 7 und 8 regeln den „Ausbildungsverbund“ und übernehmen damit dieses bereits seit dem Jahr 1993 im allgemeinen Berufsausbildungsrecht (vgl. § 2a Berufsausbildungsgesetz) etablierte Institut auch für die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung. Auch Betriebe, die nicht im vollen Umfang die für einen bestimmten Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln können, sind damit trotzdem in der Lage, Lehrlinge auszubilden. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse werden in einer ergänzenden Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten Betrieb oder einer anderen geeigneten Einrichtung vermittelt.

Abs. 9 regelt die „schwerpunktmäßige Ausbildung“ nunmehr auch für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung.

Abs. 10 soll die sachgemäße Ausbildung gewährleisten und bestimmt Verhältniszahlen zwischen der Zahl der in einem Betrieb auszubildenden Lehrlinge und der Zahl der dort tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder.

In den §§ 8 und 9 der LFBAO sind die Bestimmungen betreffend die Voraussetzungen zur Anerkennung als Lehrbetrieb, die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für die Lehrberechtigten und den Anerkennungsvorgang geregelt. Diese beiden Regelungen zusammen entsprechen inhaltlich den Bestimmungen des § 15 LFBAG.

Zu Z 12 (§ 11a Abs. 1 letzter Satz):

Eine Meldepflicht für die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle an die Land- und Forstwirtschaftsinspektion entsprechend dem § 15 Abs. 1 LFBAG wurde eingeführt.

Zu Z 13 (§ 11b und 11 c):

Das Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht die gesetzliche Verankerung einer Interessensvertretung für Jugendliche in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen vor. Mit § 15b des Grundsatzgesetzes wird dieses Vorhaben nach dem Vorbild des § 30c des Berufsausbildungsgesetzes auch für die Land- und Forstwirtschaft umgesetzt.

Da die Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen durchaus von Interesse für die Auszubildenden ist, werden hier detaillierte Regelungen betreffend die Anrechnung an die Lehrzeit getroffen.

Zu Z 15 (§ 13 Abs. 1 Z 3):

Das Stundenausmaß für die Vorbereitungskurse zur Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter wird auf 200 Stunden angehoben, um eine fachlich fundierte Ausbildung bieten zu können. Diese Anhebung soll in allen Ländergesetzen erfolgen, damit ein einheitliches Ausbildungsniveau in allen Bundesländern gewährleistet ist.

Zu Z 17 (§ 14):

Hier wird geregelt unter welchen Voraussetzungen eine Nachsicht von den Voraussetzungen zur Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter erteilt werden darf. Die Nachsicht erteilende Stelle soll nicht mehr die Landesregierung sondern die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sein, da diese aufgrund des ständigen Umganges mit Ausbildungsfragen als dafür kompetente Stelle diese Entscheidung treffen sollte und unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden wird. Die Regelung der Zuständigkeit entspricht auch § 13 Abs. 2 LFBAG.

Zu Z 18 (§ 14b Abs. 5):

Anpassung der Diktion an die Bezeichnung des Bundesministeriums.

Zu Z 19 (§ 14c):

Die Berufsbezeichnung für Facharbeiterinnen und Facharbeiter wird entsprechend der einheitlichen Diktion der Bezeichnung der Berufe im § 4 nunmehr in einer gesonderten Bestimmung geregelt wird.

Zu Z 20 (§ 15 Abs. 1):

Bisher war gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 der LFBAO für den Ersatz der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter sowohl der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule als auch eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit erforderlich. Das Kriterium der mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit wird nun nicht mehr als erforderlich erachtet, weil auch während der Fachschulzeit Praktika absolviert werden und auch die Ausbildung in den häufig angeschlossenen Lehrbetrieben eine ausreichende praktische Erfahrung sicherstellen.

Auf die Übergangsbestimmungen in Z 37 (§ 34 Abs. 4 LFBAO) für bereits absolvierte Ausbildungen zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter wird hingewiesen. Die Fristen bezüglich der Anwendung wurden in einer Arbeitsgruppe für alle Bundesländer einheitlich vereinbart und werden auch überall so umgesetzt. So soll eine Gleichstellung aller Absolventinnen und Absolventen im gesamten Bundesgebiet erfolgen.

Zu Z 21 (§ 15 Abs. 4):

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 157/2013 wird neben dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder einer Universität für Bodenkultur nunmehr auch der Besuch einer einschlägigen Universität oder Fachhochschule als Ersatz der Lehre und die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter anerkannt, sofern damit das Berufsbild der jeweiligen Lehre umfasst ist und der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter in den einschlägigen Ausbildungsbereichen entspricht.

Zu Z 22 (§ 15 Abs. 5):

Das Recht zur Überprüfung und Entscheidung der „Einschlägigkeit“ hat die zuständige land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Um zu gewährleisten, dass die Beurteilung der „Einschlägigkeit“ bundesweit einheitlich ist, soll daher auch die Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gehört werden.

Zu Z 23 (§ 18d Abs. 3 bis 6):

Es kommt zu Erleichterungen im Bereich der integrativen Ausbildung. So kann mit Menschen mit Behinderung bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe eine Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbart werden. Bei Lehrverhältnissen ist dieses im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit zu verlängern.

Zu Z 24 (§ 18e Abs. 1 und 2):

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass für die integrative Ausbildung grundsätzlich nur Personen in Betracht kommen, die das Arbeitsmarktservice zuvor nicht in ein Lehrverhältnis vermitteln konnte. Bei einem Wechsel der Ausbildungsform ist daher kein Vermittlungsversuch des Arbeitsmarktservices erforderlich, da dieses gar nicht involviert ist.

Zu Z 25 und 26 (§ 18e Abs. 1 Z 2 (neu) und § 18f Abs. 1):

Anpassung der Diktion „Bundessozialamt“ an die neue Bezeichnung „Sozialministeriumservice“.

Zu Z 27 (§ 18g Abs. 1):

Bisher konnte eine Abschlussprüfung durchgeführt werden, nun ist sie verpflichtend, um ein einheitliches Niveau herzustellen. Weiter wurde festgehalten, dass die Prüfung im Lehrbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung stattfinden kann.

Zu Z 28 (§ 18g Abs. 3):

Die verbindliche Feststellung von Fertigkeiten und Kenntnissen im Abschlussprüfungszeugnis ist für künftige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wichtig und verbessert die Chancen bei der Arbeitssuche.

Zu Z 29 (§ 18h Abs. 1):

Bei einem Wechsel von einer regulären Lehrausbildung in eine integrative Berufsausbildung ist nunmehr die Bestätigung der Berufsausbildungsassistenz erforderlich, dass die betreffende Person die begonnene reguläre Lehrausbildung voraussichtlich nicht erfolgreich abschließen wird können.

Zu Z 30 (§ 18j entfällt):

Kann aufgrund der bereits abgelaufenen Frist entfallen, da diese Bestimmung nicht mehr notwendig ist.

Zu Z 31 (§ 19):

Die Bestimmungen zur Zulassung zur Prüfung zur Meisterin oder zum Meister wurden entsprechend dem § 12 LFBAG vereinheitlicht.

Die Mindeststundenanzahl eines zu besuchenden Meisterkurses wird nunmehr auf 360 Stunden statt vorher 240 Stunden erhöht. Mit der Erhöhung soll den neuen fachlichen Anforderungen besser entsprochen werden und es ist damit auch die Voraussetzung geschaffen, dass ausreichend Zeit für die Vertiefung in Spezialbereichen vorhanden ist. Die Voraussetzung der mindestens dreijährigen Betriebsführung bezieht sich sowohl auf Betriebe, die im Nebenerwerb als auch auf Betriebe, die im Haupterwerb geführt werden. Das Zulassungsalter zur Prüfung wurde jeweils um ein Jahr herabgesetzt.

Zu Z 32 (§ 20):

Die Bestimmung bezüglich der Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung zur Meisterin oder zum Meister entspricht den Ausnahmebestimmungen des § 13 Abs. 1 und 3 LFBAG, und die

erforderliche Mindeststundenanzahl von 360 Stunden für einen Vorbereitungskurs für Meisterinnen und Meister wurde den Bestimmungen des § 19 LFBAO angepasst.

Zu Z 33 (§ 21a):

Entsprechend dem § 12 Abs. 4 und 5 LFBAG wird konkretisiert, wann eine Prüfung zur Meisterin oder zum Meister als erfolgreich abgelegt gilt, und die Berufsbezeichnungen werden ebenso wie bei den Bezeichnungen für die Facharbeiterinnen und Facharbeiter und entsprechend dieser Formulierungen vereinheitlicht.

Zu Z 34 (§ 24 Abs. 1a):

Ergänzung zu den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur schwerpunktmäßigen Ausbildung in Lehrbetrieben.

Zu Z 35 (§ 26 Abs. 2 Z 2):

Hier werden auch die eingetragenen Partnerinnen und Partner in die Befangenheitsbestimmungen bezüglich der Zusammensetzung der Prüfungskommission aufgenommen und somit den Ehegattinnen und Ehegatten gleichgestellt.

Zu Z 36 und 38 (§§ 32a, 33a):

Anpassung der Zitate der Gesetze an die geltende Rechtslage und der Richtlinien entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 und Ergänzung der umgesetzten Richtlinien.

Zu Z 37 (§ 33 Abs. 4 bis 7):

Hier werden die erforderlichen Übergangsbestimmungen definiert. Die Bestimmung bezüglich den Ersatz der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter durch den erfolgreichen Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule soll österreichweit für alle Absolventinnen und Absolventen gelten, die ab 2011/2012 diese Fachschulen abgeschlossen haben. Der Zeitpunkt wurde deshalb gewählt, da das BGBl. I Nr. 133/2011 mit der diesbezüglichen Grundsatzbestimmung im § 8 Abs. 2 LFBAG mit 28.12.2011 in Kraft getreten ist.

Ebenso soll bereits für diese Absolventinnen und Absolventen bereits die neue Bezeichnung „ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ angewendet werden.